



**Die sozialliberale Mitte**

Statuten  
vom 11. Mai 2023

# neo – Die sozialliberale Mitte: Statuten vom 11. Mai 2023

I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

II. KAPITEL Mitgliedschaft

III. KAPITEL Gliederung der Partei

IV. KAPITEL Organisation der Partei

1. Abschnitt Allgemeines
2. Abschnitt Parteiversammlung
3. Abschnitt Parteivorstand
4. Abschnitt Präsidium
5. Abschnitt Revisionsstelle
6. Abschnitt Parteisekretariat
7. Abschnitt Kommissionen und Arbeitsgruppen

V. KAPITEL Fraktion des Grossen Rates

VI. KAPITEL Finanzen der Partei

VII. KAPITEL Schluss- und Übergangsbestimmungen

## I. KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Name und Rechtsform* neo – Die sozialliberale Mitte ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

#### Art. 2

*Sitz* Der Sitz der Partei befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

#### Art. 3

*Zweck* <sup>1</sup> Die Partei vereinigt Menschen aller sozialen Schichten und Altersgruppen, die bereit sind, die Gesellschaft in allen Bereichen nach einem christlich-humanistisch begründeten Verständnis von der Würde des Menschen gemäss einer sozialliberalen Grundhaltung zu gestalten.

<sup>2</sup> In ihren Zielsetzungen lässt sich die Partei insbesondere von der christlichen Sozialetik und der christlichen Soziallehre leiten. Sie richtet ihre Politik zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aus auf die Grundwerte der Freiheit des Einzelnen, der Solidarität gegenüber den sozial Schwachen und Benachteiligten, der Subsidiarität und der Gerechtigkeit.

<sup>3</sup> Sie setzt sich im Interesse aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen für soziale Anliegen, eine fortschrittliche Gesellschafts- und Familienpolitik, eine soziale Marktwirtschaft und sichere Arbeitsplätze, einen attraktiven Tourismus, eine einheimische und erneuerbare Energieversorgung, eine nachhaltige Klimapolitik, die einheimische Landwirtschaft, einen flächendeckenden Service public, eine gesicherte medizinische Grundversorgung, bessere Infrastrukturerschliessungen, eine zeitgemäss und zukunftsorientierte sowie auf Chancengerechtigkeit fokussierende Bildung und Forschung, die Förderung der Kultur sowie eine berggebietsverträgliche Umsetzung der Umwelt- und Raumplanungspolitik ein.

<sup>4</sup> Zur Verwirklichung ihrer Ziele erarbeitet neo – Die sozialliberale Mitte ein Parteiprogramm und Richtlinien.

#### Art. 4

*Verhältnis zu Parteien und Organisationen* 1 neo – Die sozialliberale Mitte ist eine eigenständige Partei mit eigenem Parteiprogramm und eigenen Strukturen.

<sup>2</sup> Auf kantonaler Ebene arbeitet die Partei grundsätzlich mit gleichgesinnten Parteien und Gruppierungen (wie Gewerkschaften etc.) zusammen.

<sup>3</sup> Auf Bundesebene ist neo – Die sozialliberale Mitte der Partei Die Mitte Schweiz als Walliser Kantonalpartei angeschlossen.

#### Art. 5

*Vertretung* Die Partei wird Dritten gegenüber durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall oder bei Ausstand durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten. Besteht ein Co-Vizepräsidium, bestimmt die Präsidentin/der Präsident ihre/seine Stellvertretung für den Verhinderungsfall oder Ausstand.

## II. KAPITEL

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

##### *Erwerb der Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Mitglied der Partei kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Parteiziele zu fördern, ihre Statuten, Programme und Beschlüsse anzuerkennen und keiner anderen politischen Partei beizutreten. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch den Beitritt zu einer Ortspartei von neo – Die sozialliberale Mitte erworben. Mit der Aufnahme in die Ortspartei wird man zugleich Mitglied der Hauptpartei. Wo keine Ortspartei vorhanden ist, kann die Mitgliedschaft auch direkt bei der Bezirkspartei oder der Hauptpartei von neo – Die sozialliberale Mitte erworben werden.

#### Art. 7

##### *Verlust der Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das für die Aufnahme zuständige Organ erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) das Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder Grundsätze der Partei verstößt
- b) das Mitglied durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteiorganen oder anderen Parteimitgliedern die Einheit der Partei vorsätzlich und in schwerwiegender Weise beeinträchtigt

<sup>4</sup> Über den Ausschluss entscheidet das oberste Organ der Ortspartei nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Besteht keine Ortspartei, so entscheidet das oberste Organ der Bezirkspartei, in allen übrigen Fällen die Parteiversammlung von neo – Die sozialliberale Mitte. Der Entscheid der Parteiversammlung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

#### Art. 8

##### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat sich für die Verwirklichung der Parteiziele einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag gemäß Finanzreglement von neo – Die sozialliberale Mitte zu leisten.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist jedes Mitglied stimm- und wahlberechtigt, das den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat. Findet eine Parteiversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres statt, so kann das Präsidium in alleiniger Kompetenz festlegen, dass auch jene Mitglieder stimm- und wahlberechtigt sind, die den Beitrag für das Vorjahr bezahlt haben.

#### Art. 9

##### *Sympathisantin/ Sympathisant*

<sup>1</sup> Als Sympathisantin/Sympathisant gelten insbesondere Personen, die ohne die Mitgliedschaft der Partei zu besitzen, an der Arbeit der Partei teilnehmen oder die Partei finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Sympathisantinnen/Sympathisanten können auch juristische Personen sein.

<sup>3</sup> Sympathisantinnen/Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Sympathisantinnen/Sympathisanten entscheiden frei über ihre finanziellen Beiträge an die Partei.

### III. KAPITEL

#### Gliederung der Partei

##### Art. 10

*Organisations-Stufen*

<sup>1</sup> Die Partei gliedert sich in:

- a) Ortsparteien
- b) Bezirksparteien

<sup>2</sup> Die Orts- und Bezirksparteien sind gehalten, wie die Hauptpartei den Namen neo – Die sozialliberale Mitte zu führen.

##### Art. 11

*Ortsgruppe*

<sup>1</sup> Die Ortsgruppe ist die Organisation der Partei in der politischen Gemeinde. Über ihre Anerkennung entscheidet der Parteivorstand von neo – Die sozialliberale Mitte nach Anhören der Bezirkspartei.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortsgruppe dürfen den Grundsätzen und Programmen von neo – Die sozialliberale Mitte nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Der Parteivorstand kann eine Ortsgruppe, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Partei verstösst, nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens entziehen.

##### Art. 12

*Bezirkspartei*

<sup>1</sup> Die Ortsgruppen eines Bezirks bilden zusammen die Bezirkspartei. Sie ist die Organisation von neo – Die sozialliberale Mitte im Bezirk.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ortsgruppe gemäss Art. 11 sind analog auf die Bezirkspartei anwendbar.

### IV. KAPITEL

#### Organisation der Partei

##### 1. Abschnitt

###### Allgemeines

##### Art. 13

*Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) das Präsidium

d) die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Stabsstellen der Partei sind unter anderem:

- a) das Parteisekretariat
- b) Kommissionen und Arbeitsgruppen

#### **Art. 14**

##### *Zusammensetzung*

Bei der Zusammensetzung der Organe, ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Partei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Altersgruppen, Geschlechter und Bezirke angemessen vertreten sind.

#### **Art. 15**

##### *Zeitpunkt der Wahl*

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums der Partei erfolgt an einer Parteiversammlung nach den kantonalen Wahlen im Verlauf des gleichen Kalenderjahres.

#### **Art. 16**

##### *Wahlverfahren*

<sup>1</sup> Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems durchgeführt. Sie erfolgen schriftlich, wenn mehr Kandidaturen angemeldet werden als Sitze zu vergeben sind, andernfalls mit offenem Handmehr. Mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberchtigten kann in jedem Fall eine schriftliche Wahl verlangen. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt bei allen Wahlen das einfache (relative) Mehr der anwesenden Stimmberchtigten.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und für die Bezeichnung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahlgang nur mehr das relative Mehr. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt.

#### **Art. 17**

##### *Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Parteiorgane werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

<sup>2</sup> Die Amtszeit der Parteiorgane, der Mitglieder des Ständerats, Nationalrats und Staatsrats sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen und der von der Partei entsandten Verwaltungsräte ist grundsätzlich auf maximal zwölf Jahre beschränkt.

#### **Art. 18**

##### *Ersatzwahlen*

Scheidet ein Mitglied eines Parteiorgans aus, so ist innert nützlicher Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### **Art. 19**

##### *Beschlussfassung aller Organe*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Partei werden mit einfachem Handmehr der anwesenden Stimmberchtigten gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberchtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums sind alle gültig einberufenen Parteiorgane unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder dem Beschluss auf dem Korrespondenzweg zustimmen.

<sup>3</sup> Die/der Vorsitzende hat volles Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## 2. Abschnitt

### Parteiversammlung

#### Art. 20

##### *Stellung*

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

<sup>2</sup> Ihre Beratungen sind grundsätzlich öffentlich.

<sup>3</sup> Das Präsidium, der Parteivorstand oder die Parteiversammlung können beschliessen, dass eine Parteiversammlung oder einzelne Traktanden einer Parteiversammlung nicht öffentlich sind und dass bei deren Behandlung nur Parteimitglieder teilnehmen dürfen. Für Anträge zur nicht-öffentlichen Durchführung einzelner Parteiversammlung oder zur nicht-öffentlichen Behandlung einzelner Traktanden einer Parteiversammlung durch Parteimitglieder gelten die in Art. 24 der vorliegenden Statuten festgesetzten Bestimmungen.

#### Art. 21

##### *Vorsitz*

<sup>1</sup> Den Vorsitz führt die Parteipräsidentin/der Parteipräsident, bei ihrer/seinem Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Co-Vizepräsidentin/der Co-Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums. Besteht ein Co-Vizepräsidium, bestimmt die Präsidentin/der Präsident im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Parteisekretärin/der Parteisekretär führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Präsidium bezeichneten Person aufgenommen.

#### Art. 22

##### *Stimm- und Wahlrecht*

<sup>1</sup> Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich nur Parteimitglieder.

#### Art. 23

##### *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Sie wird vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher, in der Regel per E-Mail, einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Parteiversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss des Parteivorstands
- b) auf Beschluss des Präsidiums
- c) auf Verlangen der Grossratsfraktion von neo – Die sozialliberale Mitte
- d) auf Verlangen von mindestens zwei Bezirksparteien oder zehn Ortsparteien
- e) auf Verlangen von mindestens 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern

#### Art. 24

##### *Anträge*

Die Parteiversammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände gültig aussprechen. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens acht Tage vor dem Zusammentreffen in schriftlicher Form (E-Mail inkl.) einzureichen. Später eingereichte Anträge können mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt und sofort beraten werden, mit Ausnahme von Anträgen auf Revision der Statuten.

#### Art. 25

##### *Aufgaben und Befugnisse*

Die Parteiversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Erlass und Revision der Statuten und Parteiprogramme

- c) Wahl der Parteipräsidentin/des Parteipräsidenten, Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten oder der Co-Vizepräsidentinnen/Co-Vizepräsidenten oder Ergänzungswahl der/des zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder soweit sie nicht von Amtes wegen in den Vorstand Einstitz nehmen
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Entscheid über Anträge anderer Parteiorgane
- f) Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen
- g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Parteivorstands
- h) Entscheid über die jährlichen Mitgliederbeiträge
- i) Parolenfassung für Volksabstimmungen, Entscheid über die Durchführung einer Initiative oder eines Referendums
- j) Genehmigung des vom Parteivorstand beschlossenen Finanzreglements
- k) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht in der Kompetenz einer Orts- oder Bezirkspartei liegend
- l) Beschluss über fristgerecht eingegangene Anträge der Parteimitglieder

### **3. Abschnitt**

#### **Parteivorstand**

##### **Art. 26**

###### *Stellung*

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er legt die Grundsätze und Leitlinien für die politische Führung der Partei fest.

##### **Art. 27**

###### *Vorsitz*

<sup>1</sup> Den Vorsitz führt die Parteipräsidentin/der Parteipräsident, bei Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Co-Vizepräsidentinnen/ Co-Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.

###### *Protokoll*

<sup>2</sup> Die Parteisekretärin/der Parteisekretär führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Präsidium bezeichneten Person aufgenommen.

##### **Art. 28**

###### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Dem Parteivorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) der/die Faktionssekretär/in (von Amtes wegen)
- c) die Bezirksparteipräsidentinnen und -präsidenten (von Amtes wegen)
- d) Staats-, National- und Ständerätinnen und -räte der Partei (von Amtes wegen)
- e) die Präsidentinnen oder Präsidenten der neo – Die junge sozialliberale Mitte j+, der neo – Die sozialliberale Mitte ♀ und der neo – Die sozialliberale Mitte 60+ sowie weitere von der Parteiversammlung gewählte Vorstandsmitglieder bis zu einer maximalen Zahl von 19 Personen

##### **Art. 29**

###### *Einberufung*

<sup>1</sup> Der Parteivorstand wird vom Präsidium so oft einberufen, als es die Geschäfte der Partei erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

##### **Art. 30**

###### *Aufgaben und Befugnisse*

Der Parteivorstand hat insbesondere nachfolgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung
- b) Beschluss über das Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen

- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, insbesondere des Finanzreglements
- d) Stellungnahmen zu wichtigen aktuellen politischen Geschäften
- e) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- f) Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei den Nationalratswahlen
- g) Beschluss über die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien bei den Ständerats- und Staatsratswahlen
- h) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, falls der Beitritt nicht über eine Orts- oder Bezirkspartei erfolgt
- i) Anerkennung von Orts- und Bezirksparteien
- j) Genehmigung der Statuten der Orts- und Bezirksparteien
- k) Wahrung der Parteiinteressen in den Orts- und Bezirksparteien
- l) Wahl der Parteisekretärin/des Parteisekretärs und Aufsicht über deren/dessen Geschäftsführung
- m) Erlass des Pflichtenhefts des Parteisekretariats
- n) Festlegung der Entlöhnungen und Spesenentschädigungen

#### 4. Abschnitt

##### Präsidium

###### Art. 31

###### Stellung

Das Präsidium ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Parteivorstands das geschäftsführende Organ der Partei. Es führt die Partei politisch und administrativ und vertritt die Partei nach aussen (Art. 6).

###### Art. 32

###### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Präsidium umfasst folgende Mitglieder:

- a) die Parteipräsidentin/den Parteipräsidenten
- b) die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder die Co-Vizepräsidentinnen/Co-Vizepräsidenten
- c) die Finanzchefin/den Finanzchef
- d) die Fraktionschefin/den Fraktionschef
- e) die Parteisekretärin/den Parteisekretär

<sup>2</sup> Die amtierenden neo – Die sozialliberale Mitte-Vertreterinnen/Vertreter im Ständerat, Nationalrat und Staatsrat können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Parteipräsidentin/der Parteipräsident kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.

###### Art. 33

###### Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) politische und administrative Führung der Partei
- b) Leitung sämtlicher Parteigeschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen
- c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Parteiversammlung
- d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Parteivorstands
- e) Vollzug der Beschlüsse des Parteivorstands
- f) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Parteivorstands
- g) Bezeichnung der eidgenössischen Delegierten
- h) Koordination und Steuerung der Medienarbeit
- i) Entscheid über Vernehmlassungen
- j) Vorbereitung und Führung des Wahlkampfs

- k) Organisation und Durchführung von parteilichen und überparteilichen Fachtagungen, Arbeitstagungen, Podiumsgesprächen und ähnlichen Veranstaltungen

## 5. Abschnitt

### Revisionsstelle

#### Art. 34

##### *Zusammensetzung und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Parteivorstand jährlich nach Rechnungsabschluss Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

## 6. Abschnitt

### Parteisekretariat

#### Art. 35

##### *Stellung und Sitz*

<sup>1</sup> Das Parteisekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei.

<sup>2</sup> Der Sitz des Parteisekretariats wird vom Präsidium festgelegt.

<sup>3</sup> Sofern kein Parteisekretariat eingesetzt ist, übernimmt das Präsidium deren Aufgaben.

#### Art. 36

##### *Wahl und Statut*

Die Parteisekretärin/der Parteisekretär wird von der Parteiversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hin gewählt. Sie/er untersteht dem Präsidium.

#### Art. 37

<sup>1</sup> Die Parteisekretärin/der Parteisekretär und ihre/seine Mitarbeitenden führen die Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen der Parteipräsidentin/des Parteipräsidenten.

<sup>2</sup> Dem Parteisekretariat obliegt namentlich die Koordination der Tätigkeit aller Organe, sonstigen Organisationsformen und Einrichtungen der Partei. Zu diesem Zweck kann sie sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsparteien sowie der Vereinigungen unterrichten lassen oder an den Sitzungen ihrer Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Kommissionen der Partei kann die Parteisekretärin/der Parteisekretär mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie/er nicht bereits stimmberechtigtes Organmitglied ist.

## 7. Abschnitt

### Kommissionen und Arbeitsgruppen

#### Art. 38

##### *Stabsstellen*

Kommissionen und Arbeitsgruppen sind Stabsstellen, die vom Parteivorstand mit einem speziellen Auftrag eingesetzt und gewählt werden.

<i>Bedeutung</i>	Kommissionen und Arbeitsgruppen dienen der Beratung der Parteiorgane und sollen ihnen die nötigen Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen beschaffen.
<i>Statut</i>	Die Kommissionen und Arbeitsgruppen handeln im Rahmen der gestellten Aufträge selbstständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem zuständigen Parteiorgan.
<i>Berichterstattung</i>	Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erstatten dem Parteivorstand bei Bedarf einen schriftlichen Bericht.

## **V. KAPITEL**

### **Fraktion des Grossen Rates**

#### **Art. 39**

<i>Statut und Organisation</i>	<sup>1</sup> Die Fraktion ist autonom, handelt in eigener Verantwortung und konstituiert sich selbst.
	<sup>2</sup> Partei und Fraktion streben zur Verwirklichung der in den vorliegenden Statuten, im Parteiprogramm und weiteren Dokumenten definierten Ziele eine enge Zusammenarbeit an.

## **VI. KAPITEL**

### **Finanzen der Partei**

#### **Art. 40**

<i>Finanzreglement</i>	Der Finanzaushalt der Partei wird vom Parteivorstand unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in einem Finanzreglement ausführlich geregelt und der Parteiversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
------------------------	---

#### **Art. 41**

<i>Rechnungsjahr</i>	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
----------------------	--

#### **Art. 42**

<i>Einnahmequellen</i>	<sup>1</sup> Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
	<ol style="list-style-type: none"> <li>Mitgliederbeiträge</li> <li>Beiträge der Behördenmitglieder</li> <li>Gesinnungsbeiträge höherer Beamter und Amtsinhaber</li> <li>Sonderbeiträge der Grossratsfraktion</li> <li>Wahlkampfbeiträge der Kandidatinnen/Kandidaten der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen</li> <li>Verrechnung von Dienstleistungen der Stabsstellen</li> <li>Inseraten- und Abonnementserträge</li> <li>Beiträge von Vereinigungen</li> <li>Spenden, Zuwendungen, Erträge aus besonderen Aktionen und andere Einnahmen</li> </ol>

<sup>2</sup> Das Finanzreglement legt die Höhe der jährlichen Beiträge fest.

#### **Art. 43**

<i>Mitgliederbeiträge</i>	<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden teilweise den Orts- und Bezirksparteien für ihre Bedürfnisse überwiesen. Die Ansprüche
---------------------------	---

werden im Finanzreglement geregelt.

**Art. 44**

*Finanzen der Orts- und Bezirksparteien*

<sup>1</sup> Die Partei haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Orts- und Bezirksparteien. Sie führen eigene Rechnungen und beschliessen selbstständig über ihre Einnahmen und Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Partei kann bei Wahlgängen die Orts- oder Bezirksparteien finanziell unterstützen, sofern sie sich nach vorgängiger Absprache an die Vorgaben von neo – Die sozialliberale Mitte halten.

**VII. KAPITEL**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 45**

*Revision*

<sup>1</sup> Die Revision dieser Statuten kann jederzeit von einem Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands sowie von mindestens einer Orts- oder Bezirkspartei oder von 50 stimmberechtigten Parteimitgliedern beantragt werden.

<sup>2</sup> Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 46**

*Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer Zweidrittels-Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Parteiversammlung vom 11. Mai 2023 in Naters erlassen und treten sofort in Kraft.**